



[REDACTED]
[REDACTED]
endlagerdialog.de
[REDACTED]
[REDACTED]

Berlin, 13. November 2014

Geschäftszeichen:

ZR 4-1334-IFG-128/2014

Bezug:

1. Ihre E-Mails vom 29. September und vom 1. Oktober 2014
2. Eingangsbestätigung vom 16. Oktober 2014
3. Ihre E-Mails vom 21. und 30. Oktober 2014

**Referat ZR 4
Geheimchutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit**

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:

**Regierungsdirektorin
Silke Schmidt-Hederich**

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)

Telefon: +49 30 227-37645

Fax: +49 30 227-36336

datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus

Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1

10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter [REDACTED]

mit Ihren an die Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe gerichteten E-Mails vom 29. September und 1. Oktober 2014 baten Sie auf der Grundlage von § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung (GO) der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe (beschlossen gemäß § 3 Abs. 6 Standortauswahlgesetz – StandAG) um Zugang zu den Unterlagen zur Diskussion des Leitbildes der Kommission, die in der 4. Sitzung behandelt wurden. Hilfsweise beantragten Sie Akteneinsicht nach dem IFG.

Der Leiter des Sekretariats dieser Kommission teilte Ihnen mit den beiden E-Mails vom 1. Oktober 2014 unter anderem mit, dass es sich bei der in der 4. Sitzung verteilten Fassung um einen ersten Entwurf handelt und beabsichtigt sei, eine überarbeitete Fassung im Internet zu veröffentlichen.

Soweit Sie sich auf das IFG bezogen haben, wurde Ihr Antrag zuständigkeitshalber an die für die Bearbeitung von IFG-Anträgen zuständige Organisationseinheit, Referat ZR 4, weitergeleitet.

Die Prüfung Ihres Antrags konnte jetzt abgeschlossen werden.

Ihrem Antrag kann auf der Grundlage des IFG nicht entsprochen werden. Das IFG findet im Bereich der Veröffentlichungen über Tätigkeit der Kommission gemäß § 1 Abs. 3 IFG keine Anwendung. Nach § 1 Abs. 3 IFG gehen Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen als lex specialis dem IFG als allgemeine Informationszugangsregelung vor. Dies gilt sowohl für engere als auch für weitergehende Spezialgesetze.



Einschlägig sind vorliegend die Regelungen des StandAG und der Geschäftsordnung der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe. Mit diesen Regelungen hat der Gesetzgeber mit dem StandAG abschließende bereichsspezifische Transparenzregeln geschaffen. So tagt nach § 5 Abs. 1 StandAG i. V. m. § 5 Abs. 1 GO die Kommission in der Regel öffentlich, möglicherweise auch durch Übertragung als Livestream. Die Tagesordnung wird in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung veröffentlicht, § 4 Abs. 2 GO. Zudem werden von den (öffentlichen) Sitzungen Wortprotokolle gefertigt und nach ihrer Annahme nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 Satz 2 StandAG und auch die von der Kommission beauftragten externen Gutachten im Internet veröffentlicht, § 5 Abs. 2 StandAG. Kommissions-Materialien und Kommissions-Drucksachen werden gleichfalls grundsätzlich zeitnah im Internet veröffentlicht, § 12 Abs. 4 GO. Sämtliche bisherigen Veröffentlichungen finden Sie auf der Internetseite des Deutschen Bundestages unter dem Link:

<http://www.bundestag.de/endlagerkommission>

Weiter wird durch die Regelungen des § 5 Abs. 3 i. V. m. §§ 9 und 10 StandAG die Beteiligung der Öffentlichkeit von Anfang an sicher gestellt, wobei das Verfahren über die Art und Weise der Beteiligung der Öffentlichkeit regelmäßig fortentwickelt werden soll, § 9 Abs. 4 StandAG. Schließlich wird der Bericht zum Standortauswahlverfahren nach § 5 Abs. 4 StandAG im Rahmen der letzten Sitzung öffentlich vorgestellt und anschließend veröffentlicht.

Damit enthält das StandAG umfassende, abschließende und bereichsspezifische Regelungen für den Zugang zu Informationen über die Arbeit der nach § 3 StandAG eingesetzten Kommission für Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe.

Der Gesetzgeber hat damit bereits umfassend die Interessen der Öffentlichkeit an der Transparenz der Tätigkeit der Kommission zur Lagerung hoch radioaktiver Stoffe und dem StandAG berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch



vor Ablauf der Frist bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Schmidt-Hederich